

Anlage 2

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265 n Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der B 265 / Luxemburger Straße vom Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538 auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des
Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln und unter der Voraussetzung, dass
die nachfolgend aufgezeigten Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt werden,
bestehen gegen die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW geplanten Maßnahmen
keine grundsätzlichen Bedenken. Im Einzelnen bitte ich um Berücksichtigung
folgender Punkte:

Verkehrstechnik

Durch den 4-streifigen Ausbau der Luxemburger Straße bis zur Anschlussstelle BAB
A 4 wird der vorgesehene Ausbau des Knotenpunktes Militärringstraße /
Luxemburger Straße / HGK-Gleise ergänzt. Laut Planung des Büros Schwiertering
im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom Februar 2009 für den Umbau
des Knotenpunktes ist ein 5-streifiger Ausbau der Luxemburger Straße vor der
Militärringstraße in Richtung Norden in einer Länge von ca. 70 m vorgesehen. Ich
bitte diese Planung zu berücksichtigen.

Die Aufstellflächen der Fahrbahnteiler an der Anschlussstelle sind zur Sicherheit des
Radverkehrs mit einer Breite von 2,50 m vorzusehen. Für die Wendefahrt gegenüber
der Anschlussstelle BAB A 4 ist die Länge der Aufstellfläche des Linksabbiegers
ausreichend zu bemessen. Die Planunterlagen für die Verkehrseinrichtung sind
gemäß der Straßenverkehrsordnung rechtzeitig dem Amt für Straßen und
Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zur Genehmigung vorzulegen.

Landschaftspflege

- Die von der Luxemburger Straße zu dem Versickerungsbecken führende Zufahrt, welche heute bereits als wassergebundener Wirtschaftsweg vorhanden ist, ist nicht in Asphalt herzustellen sondern in Rasenschotter auszubauen.
- Der oben genannte Wirtschaftsweg soll nicht in das Eigentum des Vorhabenträgers übergehen sondern im Eigentum der Stadt Köln verbleiben. Die Nutzung durch den Vorhabenträger kann durch einen Gestattungsvertrag und eine entsprechende Grunddienstbarkeit bzw. Baulast gesichert werden.
- Die Gestaltung der Böschungen beiderseits der Luxemburger Straße sowie deren Bepflanzungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, abzustimmen.
- Die Ausgleichsmaßnahme „naturnahe Aufforstung von Laubwald“ im Äußeren Grüngürtel ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Bereich Forst, einvernehmlich abzustimmen.
- Für die Übernahme der langfristigen Pflege der Aufforstung ist mit der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Bereich Forst, eine Vereinbarung zur finanziellen Ablöse zu treffen.
- Bei dem Absetzbecken im Äußeren Grüngürtel ist auf Strauchpflanzungen und kleinflächige Einzelgehölze zum Teil zu verzichten, da diese nicht in das gestalterische Grundprinzip des Grüngürtels passen. Lediglich in Ergänzung zur beabsichtigten Pflanzung A5 ist eine geringe Ergänzung sinnvoll (siehe beigefügte Skizze).

- Auf der Westseite des Beckens sollte das Gelände leicht erhöht werden (etwa um einen halben Meter), so dass es unmerklich zum Becken hin ansteigt und das Becken optisch wegtaucht. Dabei sollte in keinem Fall ein Wall oder Geländebuckel entstehen. Es ist eine sanfte Modellierung vorzunehmen. Eine einvernehmliche Abstimmung mit der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, ist auch hier erforderlich.
- Die an der Straße Auweilerweg geplante Ersatzmaßnahme „Entwicklung von extensivem Grünland mit Einzelbäumen sowie Baumhecken“ ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der bei der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, ansässigen Geschäftsführung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof“ einvernehmlich abzustimmen.

Ansprechpartner für die landschaftspflegerischen Belange ist Herr Vive, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel. 0221/221-22595.

Landschaftsschutz

Im Sinne des Vermeidungsgebotes des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist auf eine Asphaltierung der Zufahrt zur Beckenanlage III zu verzichten; auch vor dem Hintergrund der Pflege und Unterhaltung der Anlage kann eine Befestigung durch Rasenschotter als ausreichend erachtet werden (s. oben). Insbesondere vermeidbar erscheint die Versiegelung von beiden Wegeabschnitten südlich bzw. nördlich des Absetzbeckens und des Leichtflüssigkeitsabscheiders.

Die Auffassung des Vorhabenträgers, dass das Bestandsgrünland auf den als Standort für die Beckenanlage III und für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen südöstlich der Luxemburger Straße als Intensivgrünland einzustufen ist, wird nicht geteilt. Aspekte und funktionsbestimmende Nutzungsauswirkungen (Düngung, Mahd, Pflegeumbruch), wie sie beim landwirtschaftlichen Intensivgrünland vorkommen, sind für die betreffenden Flächen nicht anzunehmen. Vielmehr sind vor

allem in den Übergangsbereichen zu den Gehölzen relativ extensive Nutzungen und eine entsprechend arten- und strukturreichere Vegetation anzutreffen. Hier hat eine Anpassung in der Bewertung und der Bilanz zu erfolgen.

Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungsschritte wurde über den Standort und die Ausformung der Beckenanlage III diskutiert. Eine erforderliche Befreiung von den auf Grundlage des Landschaftsgesetzes erlassenen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die geplanten Bohrungen zur Baugrunduntersuchung für die Beckenanlage III hat der Landschaftsbeirat bei der Stadt Köln im November 2008 abgelehnt. Ich bitte das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, darüber zu informieren, wie mit diesem Sachverhalt im weiteren Verfahren umgegangen wurde bzw. umgegangen werden soll.

Unterlage 12.2.3 Blatt 1 enthält die Darstellung der Ersatzmaßnahmen östlich des Stöckheimer Sees. Hierzu ist anzumerken, dass durch die unmittelbar angrenzende Auskiesung noch bis in jüngerer Vergangenheit Veränderungen an der Seeböschung vorgenommen wurden. Eine Geländevermessung ist erst kürzlich vom Betreiber der Auskiesung vorgelegt worden. Ggf. ist daher mit Abweichungen der Morphologie zu dem in der Planfeststellungsunterlage dargestellten Zustand zu rechnen. An der Oberkante der Böschung des Stöckheimer Sees ist eine Gehölzpflanzung als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens für die Auskiesung vorgesehen. Ein funktionaler Verbund zu den geplanten Ersatzmaßnahmen für den Ausbau der B 265 ist somit gegeben.

Jegliche Beeinträchtigungen der an die Baumaßnahme (inkl. ggf. erforderlicher Arbeitsstreifen) angrenzenden Vegetationsflächen durch Baustelle und Baubetrieb sind zu vermeiden. Insbesondere muss die strikte und umfassende Einhaltung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden sowie eine auf die Vermeidung negativer Auswirkungen ausgerichtete Überwachung der ausführenden Firmen durchgeführt werden.

Ansprechpartner beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde, ist Herr Quinders, Tel. 0221/221-21327.

Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG –, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschemissionen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Der zuständige Ansprechpartner in der Abteilung Immissionsschutz- Wasser- und Abfallwirtschaft ist Herr Koslowski, Tel. 0221/221-24682.

Wasserwirtschaft

Für die Niederschlagswasserversickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Gemäß § 14 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind alle Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte, Schlammfänge, Abscheideranlagen usw. gemäß DIN 1986 in Verbindung mit EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Protokolle mit dem Ergebnis der Überprüfung sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - unaufgefordert zu übersenden.

Aus den Protokollen muss Folgendes ersichtlich sein: Datum der Überprüfung, Temperatur, Name des Verantwortlichen für die Überprüfung, Prüfmethode, geprüfte Strecke, Haltung, Bauwerk, Wasserverlust, Druckabfall.

Der zuständige Ansprechpartner in der Abteilung Immissionsschutz- Wasser- und Abfallwirtschaft ist Herr Koslowski, Tel. 0221/221-24682.

Abfallwirtschaft

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutz-zonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Sollte durch Entsorgungseingpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Bei der Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) maßgebend.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend. Bereits auf der Baustelle sind die nach Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 04 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Der zuständige Ansprechpartner in der Abteilung Immissionsschutz- Wasser- und Abfallwirtschaft ist Herr Koslowski, Tel. 0221/221-24682.

Altlastverdachtsflächen

Aus dem städtischen Altlastenkataster und der Bodenbelastungskarte (BBK, Außenbereich) ergeben sich keine Erkenntnisse bzw. Hinweise auf Prüf- bzw. Vorsorgewertüberschreitungen im Planbereich. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Vorsorgender/Vorbeugender Bodenschutz

Im Bereich der Regenwasserbehandlungsanlage III („belebten Bodenzone“ bzw. durchwurzelbaren Bodenschicht im Bereich des Regenklärbeckens / der Versickerungsanlage) sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV nachweislich umzusetzen. Hinsichtlich der Thematik „Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung“ (§ 7 Satz 1 BBodSchG i. V. m § 9 Abs. 1 BBodSchV) halte ich eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Vorhabenträger für erforderlich.

Vor allem bei der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen in den Bereichen der Straßenböschungen, der Baustelleneinrichtungsflächen und der Lagerflächen (insbesondere für Bodenaushub und Baumaterial) ist die DIN 19731 (insb. Pkt. 7 ff.) bzw. § 12 (9) BBodSchV zu beachten. Können die Vorsorgemaßnahmen nicht eingehalten werden, so sind entsprechende Maßnahmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz / Untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen.

Die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist durch fachgutachterliche Berichte zu dokumentieren. Der fachgutachterliche Bericht des Vorhabenträgers ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz / Untere Bodenschutzbehörde - zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahmen unaufgefordert zur Abstimmung vorzulegen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen Bedenken, ob die Belange des Bodenschutzes eine Berücksichtigung (§ 4 Abs. 1 LBodSchG NRW) erfahren haben. Eine genaue Erfassung und Bewertung der vorhandenen Böden und damit der Bodenfunktionen ist für den Planbereich auf dem Gebiet der Stadt Köln nicht ersichtlich. Eine Bilanzierung von erheblichen Beeinträchtigungen der vorliegenden Bodenfunktionen (insbesondere von schutzwürdigen Bodenfunktionen) hat nicht vollständig stattgefunden. Insbesondere ist fraglich, ob bei den angedachten Kompensationsmaßnahmen (A1 und A 5) und der Ersatzmaßnahme (E 1) die

beeinträchtigten Bodenfunktionen tatsächlich eine Wiederherstellung oder sogar eine Verbesserung erfahren.

Ich halte eine Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde und dem Vorhabenträger hinsichtlich der Thematik „Kompensation erheblicher Beeinträchtigung abiotischer Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung“ für erforderlich.

Ansprechpartner in der Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz / Untere Bodenschutzbehörde ist Herr Langen, Tel. 0221/221-R 34177.

Umweltplanung/Umweltvorsorge

Hinsichtlich des Aspektes „Verkehrslärm“ ist eine Prüfung gem. 16.BImSchV erforderlich. Die Prüfung ist durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Ansprechpartner beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 574/Umweltplanung/Umweltvorsorge - ist Herr Feldmann, Tel. 0221-26292.

Sportstätten

Von den geplanten Baumaßnahmen ist die an der Luxemburger Straße / Ecke Militärringstraße gelegene und an den ASV Köln e.V. vermietete Sportanlage betroffen. Durch den Ausbau der B 265 Luxemburger Straße wird in den entlang des städtischen Sportplatzes verlaufenden Erdwall eingegriffen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Beeinträchtigungen des Spielbetriebs während der Durchführung der Baumaßnahme so gering wie möglich gehalten werden. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist das Sportamt der Stadt Köln, Aachener Straße (Sportpark Müngersdorf - Olympiaweg 7), 50933 Köln, sowie der ASV Köln e. V., Olympiaweg 3, 50933 Köln, zu informieren.

Da die B 265 Luxemburger Straße durch den Ausbau an die bestehende Sportanlage heranrückt, kann künftig nicht ausgeschlossen werden, dass Bälle auf die Straße fliegen. Aus Sicherheitsgründen ist es daher erforderlich, an der nordwestlichen Längsseite der Sportanlage einen ausreichend hohen Ballfangzaun in Stabgitterbauweise (8 m hoch) zu errichten. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Ansprechpartner für Fragen zur Sportanlage ist Herr Keienburg, Tel. 0221-221-31217.

Auf die bereits übersandte Stellungnahme zu den Belangen der Bodendenkmalpflege wird nochmals hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Angela Thiemann